

Arzthaftpflichtrecht

Teil 3

Autoren _ Dr. Matthias Kronenberger, Dr. Ralf Großbölting, Berlin

In den ersten beiden Teilen des Beitrages zum Arzthaftpflichtrecht wurden bereits die Haftungsgrundlagen erläutert, der Begriff und die möglichen Arten eines Behandlungsfehlers näher beleuchtet und die wichtigsten Fakten zur Patientenaufklärung dargestellt. Der Teil 3 zeigt den typischen Ablauf einer Auseinandersetzung.

_3. Der typische Gang einer Auseinandersetzung

In der Praxis verlaufen Auseinandersetzungen zwischen dem Arzt und dem Patienten in aller Regel so, dass der Patient zunächst außerhalb des Rechtsweges versucht, Ansprüche gegen den Arzt durchzusetzen. Erst danach, mitunter jedoch auch ohne einen außergerichtlichen „Vorlauf“, mündet eine Auseinandersetzung in ein gerichtliches Verfahren.

a. Die außergerichtliche Auseinandersetzung zwischen einem Arzt und einem Patienten

Gerade für niedergelassene Ärzte sind haftungsrechtliche Auseinandersetzungen kein „Alltagsgeschäft“. Grundsätzlich gibt es eine hohe Hemmschwelle für den Patienten, gegen den Arzt vorzugehen; falls das Porzellan zwischen den Beteiligten jedoch zerschlagen ist, dann in aller Regel vollständig.

aa. Das erste Schreiben des Patienten oder seines Anwalts

Oft bedienen sich Patienten, die meinen, fehlerhaft behandelt und/oder aufgeklärt worden zu sein, unmittelbar der Hilfe eines Anwalts. Ein solches erstes Schreiben sieht dann häufig etwa wie folgt aus:

„Sehr geehrter Herr Dr. Heilgut,

ich zeige an, dass ich die rechtlichen Interessen von Frau X vertrete. Eine auf mich lautende Vollmacht ist diesem Schreiben beigelegt.

Frau Meyer befand sich im Zeitraum vom 20.12.2008 bis zum 31.03.2009 in Ihrer Behand-

lung. Seit der ambulant durchgeführten Operation vom 05.01.2009 leidet sie unter massiven Beschwerden. Ich gehe daher davon aus, dass Sie meine Mandantin fehlerhaft behandelt haben. Daher melde ich für meine Mandantin Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüche an.

Im Namen meiner Mandantin fordere ich Sie auf, uns Ihre Behandlungsunterlagen sowie die Röntgenaufnahmen umgehend im Original zu übersenden. Hierfür setze ich Ihnen eine Frist von vier Tagen.

Haudrauf, Rechtsanwalt“

bb. Verhaltensregeln für den Arzt

In einer solchen Situation stellen sich für den Arzt gleich mehrere Fragen. Die wichtigsten lauten:

- Wie soll ich auf dieses Schreiben reagieren? Soll ich selbst antworten?
- Muss ich jemanden von diesem Schreiben unterrichten?
- Soll ich die Behandlungsunterlagen übersenden?
- Wie groß ist mein persönliches Haftungsrisiko?

Die erste Regel lautet: Alleingänge sind zu vermeiden. Das bedeutet, dass der Arzt in keinem Fall ein umfangreiches Rechtfertigungsschreiben an den gegnerischen Rechtsanwalt oder den Patienten verfassen sollte. Gibt es deutliche Anhaltspunkte für eine herausziehende Auseinandersetzung wie das Einsichts- oder Herausgabeverlangen bezüglich der Behandlungsunterlagen oder die Anmeldung von Ansprüchen, dann sollte die Angelegenheit umgehend in professionelle Hände gegeben werden.

An erster Stelle steht die Pflicht, einen Schadensfall unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche, schriftlich beim Versicherer zu melden. Um sicherzugehen, sollte der Arzt grundsätzlich so früh wie möglich einen potenziellen Haftungsfall anzeigen. Untersagt ist es dem Arzt, eigenmächtig die vom Patienten behaupteten Ansprüche anzuerkennen, Zahlungen zu leisten oder einen Vergleich zu schließen. Darüber hinaus ist es nötig – und wegen der damit verbundenen Selbstreflexion auch hilfreich –, eine selbstkritische Epikrise des Behandlungsfalles zu verfassen.

Der Patient ist berechtigt, Einsicht in seine Behandlungsunterlagen zu nehmen. Behandlungsunterlagen in diesem Sinne sind sämtliche medizinisch relevanten Aufzeichnungen über die Behandlung des Patienten. Dies betrifft in erster Linie die handschriftliche und/oder EDV-gestützte Dokumentation, ferner sonstige Ergebnisse wie Röntgenaufnahmen, Laborbefunde etc. Wird die Einsichtnahme in die Behandlungsunterlagen angefordert, dann ist gegen Kostenerstattung eine Kopie dieser Unterlagen zu übersenden. Unnötige Verzögerungen bei der Realisierung des Einsichtsrechts sind zu vermeiden.

Keinesfalls sollten demgegenüber die Originale der Behandlungsunterlagen an den Patienten oder dessen Bevollmächtigten herausgegeben werden. Diese Unterlagen sollte der Arzt sicher verwahren.

b. Das Gerichtsverfahren

aa. Die Klageerhebung und erste Maßnahmen des Arztes

Das normale Gerichtsverfahren beginnt damit, dass dem Arzt eine Klageschrift zugestellt wird. Nun ist zügiges Handeln geboten. Mit der Zustellung der Klagefrist beginnen üblicherweise feste Fristen zu laufen. Werden diese Fristen versäumt, dann kann allein aus diesem Grund der Prozess verloren gehen. Spätestens ab diesem Zeitpunkt sollte daher ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden.

bb. Die Erwiderung auf die Klage

Aus der Klageschrift wird deutlich, aus welchem Grund der Patient Schadensersatz fordert. Häufig ergibt sich konkret, welche Gesichtspunkte des Behandlungsgeschehens der Patient als fehlerhaft betrachtet. Der Patient ist allerdings aufgrund seines unterlegenen Fachwissens nicht gehalten, etwaige medizinische Versäumnisse bei der Behandlung in allen Einzelheiten darzulegen. Auf die Ausführungen des Klägers ist dann vonseiten des verklagten Arztes zu erwidern. In dieser Klageerwidern kann und sollte im Einzelnen die Sicht des Arztes geschildert werden. Häufig bedarf schon die Darstellung des Behandlungsgeschehens der Korrektur. Es kann erläutert werden, warum das medizinische Vorgehen *lege artis* war und/oder die behaupteten Schäden nicht verursacht worden sind. Wird eine fehlerhafte Auf-

klärung gerügt, dann ist darzulegen, in welcher Form der Patient aufzuklären war und inwieweit dies geschehen ist.

cc. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens

Liegen die Klage und die Klageerwidern vor, dann ist der Streitstoff meistens schon vollständig umrissen, wenngleich es noch zu einem weiteren Schriftwechsel kommen kann. Das Gericht kann auf dieser Grundlage feststellen, welche Punkte zwischen den Parteien streitig sind. Originäre Aufgabe des Gerichts ist es dann, in den Bahnen des Prozessrechts eine Klärung dieser streitigen Fragen herbeizuführen. Hinsichtlich der Haftung aus einem Behandlungsfehler kommt dem Sachverständigen eine entscheidende Rolle zu. Er bewertet die Behandlung daraufhin, ob sie den Regeln der ärztlichen Kunst entsprach. Ferner stellt er fest, in welchem Umfang Gesundheitsschäden bei dem Patienten eingetreten sind; ihm obliegt die Prüfung, wie wahrscheinlich Gesundheitsschäden auf Behandlungsfehler zurückzuführen sind. Er gibt schließlich auch entscheidende Hinweise darauf, über welche Umstände einer Behandlung aufzuklären ist. Auf die Eignung des Sachverständigen für die Beurteilung der ihm gestellten Fragen ist ein besonderes Augenmerk zu richten. Es dürfen keine Zweifel an seiner fachlichen Kompetenz bestehen. Auch darf er nicht dem Verdacht ausgesetzt sein, parteiisch zu urteilen. Es ist ferner dafür Sorge zu tragen, dass dem Sachverständigen alle für die Bewertung des Falles relevanten Unterlagen (unter Umständen auch die von Vor-, Neben- oder Nachbehandlern) zur Verfügung stehen. Zum Teil tragen die Gerichte dem von sich aus Rechnung, zum Teil muss hierauf jedoch aktiv hingewirkt werden. _

In der Fortsetzung des Beitrages werden die gerichtlichen Entscheidungsmöglichkeiten erläutert und Tipps zur Prävention von Haftpflichtfällen gegeben.

Bei den Autoren können Sie eine „Checkliste Haftpflicht“ anfordern.

_Kontakt

face

Dr. Matthias Kronenberger
Dr. Ralf Großbölting

Fachanwalt für Medizinrecht
kwm – Kanzlei für Wirtschaft und Medizin
Berlin, Münster, Hamburg
Tel.: 0 30/20 61 43-3
Fax: 0 30/20 61 43-40
www.kwm-rechtsanwaelte.de